

5 Dorfhelferinnen und Dorfhelfer/ Mitarbeitende in der Haus- und Familienpflege¹

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	Ent- gelt- gruppe
1.	Mitarbeitende in der Haus- und Familienpflege und in der Dorfhilfe ohne Ausbildung.	2
2.	Mitarbeitende in der Haus- und Familienpflege und in der Dorfhilfe mit einer Tätigkeit förderlichen Vorbildung oder berufsbegleitenden Schulung.	3
3.	Mitarbeitende in der Haus- und Familienpflege und in der Dorfhilfe mit einer ihrer Tätigkeit förderlichen einjährigen Ausbildung. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)	4
4.	Mitarbeitende in der Haus- und Familienpflege und in der Dorfhilfe mit einer ihrer Tätigkeit förderlichen, mindestens zweijährigen Ausbildung. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)	6
5.	Haus- und Familienpflegerinnen sowie Haus- und Familienpfleger mit staatlicher Anerkennung. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)	8
6.	Dorfhelferinnen und Dorfhelfer mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)	8

¹ Gemäß Art. 1 der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom 23. Juli 2014, mit Wirkung zum 1. Januar 2014
(GVBl. S.238)
Fassung gültig bis 28. Februar 2017 (GVBl. S. 58ff).

Protokollerklärungen:

Nr. 1

Als förderliche Ausbildung gilt z. B. eine Ausbildung in Altenpflege, Krankenpflege, Hauswirtschaft oder Sozialpädagogik.

Nr. 2

Der staatlichen Anerkennung steht in den Ländern, in denen diese nicht erteilt wird, die Fachausbildung mit Abschluss des Berufspraktikums gleich.